



Fachverband der leitenden
Gemeindebediensteten
Niederösterreichs
Hauptstraße 37, 2344 Maria Enzersdorf
flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at
<https://www.flgoe-noe.at>

10.06.2025

An das

Amt der NÖ Landesregierung

per Email: post.ivw3@noel.gv.at (+ buergerbuero.landhaus@noel.gv.at)

Betrifft: IVW3-LG-1100001/064-2025

Stellungnahme zur Änderung der NÖ Gemeindeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Danke für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes an den FLGÖ NÖ und für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die Gesetzesänderungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und werden zur Kenntnis genommen, sofern nicht nachfolgend Anmerkungen erfolgen.

Anmerkungen:

§ 22 Akteneinsichtsrecht für Gemeinderäte

§ 22 Abs. 1 lautet:

.....

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat überdies das Recht, jene Akten einzusehen, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen.

Seit vielen Jahren sorgt die Frage, welche Informationen zur Akteneinsicht bereitzuhalten sind, für Probleme. Bisherige Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde mussten sich auf die Umstände des Einzelfalles beziehen und waren daher als generelle Richtlinie ungeeignet.

Vielfach wurde der „bezughabende Akten“ durch Mitglieder des Gemeinderates sehr weit ausgelegt und wurden damit mit dem Verhandlungsgegenstand nur mittelbar zusammenhängende Informationen oder Informationen zu Vorfragen begehrt. Auch wurden Geheimhaltungsverpflichtungen durch Mitglieder des Gemeinderates verletzt.

Durch das IFG bzw. das NÖ IG 2025 bestehen nun für alle Bürger (und Gemeinderäte) umfassende Informationsmöglichkeiten. Das Akteneinsichtsrecht für Gemeinderäte als Beitrag zur persönlichen Entscheidungsfindung von Gemeinderäten bei Abstimmungen stellt eine darüber hinaus gehende lex specialis dar.

Da nun ohnehin nach den Regeln und Grenzen des IFG allgemeine umfassendere Informationsrechte auch für Gemeinderäte bestehen, erscheint es sachgerecht, einschränkende Präzisierungen des zusätzlichen Akteneinsichtsrechts vor GR-Sitzungen vorzunehmen.

Es läge dann am Bürgermeister, die Tagesordnung in zweckmäßiger Weise sehr präzise zu formulieren.

- ⇒ *Oben angeführter Satz des § 22 Abs. 1 sollte daher neu lauten und um einen weiteren Satz ergänzt werden: „Jedes Mitglied des Gemeinderates hat überdies das Recht, jene der Gemeinde zur Verfügung stehende Akten einzusehen, auf die sich die durch die Formulierung der Tagesordnung konkret determinierten Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung unmittelbar beziehen. Die Geheimhaltungspflichten gemäß § 21 Abs. 2 sind dabei durch die Mitglieder des Gemeinderates zu beachten.“*

§ 38 Zuständigkeit des Bürgermeisters für IFG-Angelegenheiten

7. § 38 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches sowie die Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Informationen gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024) samt der allfälligen Verweigerung; die Bestimmung des § 42 Abs. 3 wird hierdurch nicht berührt;“

Diese Regelung stellt eine für den Vollzug des IFG aus Praxissicht alternativlose Lösung dar und wird daher begrüßt.

Die Befassung anderer Gemeindeorgane als den Bürgermeister mit dem IFG-Vollzug wäre auf Grund der vorgegebenen Fristen bzw. rechtlicher Zuordnungsprobleme praxisfern und mit den Intentionen des IFG nicht vereinbar.

§ 51 Abstimmungen / Entfall der Stimmenthaltungen

13. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vorsitzende hat zu erheben, wer für einen Antrag ist und wer gegen einen Antrag ist. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“

Als Gegenstimme zählende Stimmenthaltungen in NÖ Gemeinderäten waren eine Besonderheit verglichen mit anderen Abstimmungsprozeduren und konnte der Sinn und die Beachtung dieser Regelung Gemeinderäten in der Praxis kaum vermittelt werden. Dies hat vielfach zu „Abstimmungsspannen“ geführt.

Die Neuregelung wird daher ausdrücklich begrüßt, da das Abstimmungsprozedere nun in der Praxis sehr erleichtert wird (wer nicht dafür stimmt, ist automatisch dagegen).

§ 53 Aufbewahrung Zustellnachweise für GR Einladungen

16. § 53 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder und die versandte Tagesordnung sind mit dem Protokoll aufzubewahren.“

Üblicherweise werden GR-Protokolle gebunden und stellen ein wichtiges aufzubewahrendes Archivgut nach NÖ Archivgesetz dar.

Die dann auf Dauer erfolgende Mitaufbewahrung der (nicht archivwürdigen) Zustellnachweise mit den gebundenen GR-Protokollen erscheint überschießend. Außerdem gibt es andere „sichere“ Aufbewahrungsmöglichkeiten (etwa im Digitalisierungszeitalter elektronische - wie den ELAK).

- ⇒ *Die Wortfolge „mit dem Protokoll“ sollte daher entfallen.*

§ 59 Kundmachungen im RIS

„§ 59 Verordnungen der Gemeinde

(1) Wird kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, tritt eine Rechtsvorschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Als Tag der Kundmachung gilt der Tag, an dem das Verordnungsblatt zur Abfrage freigegeben wird.

(2) Die Kundmachung der im Verordnungsblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen.

(3) Die Gemeinde hat zur Veröffentlichung von Verordnungen im RIS ein Verordnungsblatt herauszugeben, das die Bezeichnung „Verordnungsblatt der Stadtgemeinde“, „Verordnungsblatt der Marktgemeinde“ bzw. „Verordnungsblatt der Gemeinde“, ergänzt durch den Namen der jeweiligen Gemeinde, trägt.....“.

Die Vornahme von VO-Kundmachungen im RIS stellt eine langjährige Forderung des FLGÖ NÖ dar und wird die Neuregelung daher ausdrücklich begrüßt.

Authentische rechtsgültige Kundmachungen auf der Amtstafel waren schon lange als antiquiert anzusehen. Eine flächendeckende Veröffentlichung auch von NÖ Gemeindeverordnungen im Internet - speziell im RIS als dem (!) in Österreich von Rechtsanwendern genutzten elektronischen Informationsmedium - war schon lange überfällig.

Eine Veröffentlichung im strukturierten elektronischen Medium RIS ermöglicht jedenfalls auch, darauf aufbauend Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten (siehe dazu auch Anmerkung zu § 88).

Neben den „authentischen“ VO-Kundmachungen muss aber auch die Möglichkeit der „nicht authentischen“ Kundmachung von „konsolidierten VO-Versionen“ bestehen (siehe dazu Anmerkungen zu § 59a).

In Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass als Kundmachungstag der Tag gilt, an dem die Veröffentlichung im RIS erfolgt.

⇒ § 59 Abs. 1 zweiter Satz sollte lauten: „Als Tag der Kundmachung gilt der Tag, an dem das Verordnungsblatt im RIS zur Abfrage freigegeben wird.“

§ 59a Zugang zu Verordnungen / Konsolidierte VO-Versionen

„§ 59a Zugang zu den Verordnungen

(1) Die kundgemachten Rechtsvorschriften sind vom für den Betrieb des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zuständigen Mitglied der Bundesregierung auf Dauer unter der in § 59 Abs. 2 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten. Die Verlautbarungen im Verordnungsblatt haben jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich zu sein. Die Verlautbarungen sind derart zur Verfügung zu stellen, dass jede Person vom Inhalt der Verlautbarung Kenntnis erlangen kann und sie von jeder Person unentgeltlich ausgedruckt werden können.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass jedermann gegen Kostenersatz Ausdrücke der Kundmachungen nach Abs. 1 erhalten kann.

(3) Kundmachungen gemäß § 59 Abs. 2 können auch auf der Internetseite der Gemeinde oder auf sonstige Weise zur Information bereitgehalten werden. Dies hat auf die Kundmachung gemäß § 59 Abs. 2 keine Auswirkung.“

Erläuternde Bemerkungen dazu:

.....*Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde oder auf sonstige Weise, etwa in den Gemeindenachrichten, zur Verfügung gestellt werden. Derartige redaktionell bearbeitete „konsolidierte Fassungen“ dienen aber lediglich der Information und bieten keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten, wobei Konsolidierung bedeutet, dass in einer Verordnung sämtliche später kundgemachten Änderungen eingearbeitet wurden.....*

Neu geregelt werden soll bislang nur der **Kundmachungsvorgang über das RIS** – entweder betreffend die Neukundmachung gesamter Verordnungen oder die Kundmachung inhaltlicher Änderungen schon bestehender Verordnungen.

Die Kundmachung im RIS stellt nur den ersten Schritt einer „elektronischen Transparenz“ für die Rechtsanwender in Bezug auf Gemeindeverordnungen dar. Aufgrund der Unübersichtlichkeit und oft schweren Nachvollziehbarkeit des Inhalts insbesondere von VO-Änderungen, bietet eine Kundmachung über das RIS allein für Bürger und Rechtsanwender nur wenig Nutzen.

Die Erstellung „**konsolidierter VO-Versionen**“ in den Gemeinden muss im Sinne der gebotenen Transparenz den Bürgern und Rechtsanwendern gegenüber schon bisher als selbstverständlich betrachtet werden. Sie darf den Gemeinden nicht – wie in den Erläuterungen angeführt – völlig freigestellt werden.

Für jeden Rechtsanwender essentiell ist, dass „konsolidierte VO-Versionen“ auch im RIS – dem elektronischen Medium in Österreich zur Auffindung von Gesetzen und Verordnungen - strukturiert abrufbar sind.

Bereits seit vielen Jahren gibt es auch Gemeinden in NÖ, die konsolidierten Fassungen von Gemeindeverordnungen freiwillig und als Serviceleistung für die Bürger und Rechtsanwender im RIS strukturiert und von der Gemeindefreebseite her verlinkt bereithalten („RIS Gemeinderecht nicht authentisch“). Der Verwaltungsaufwand dazu ist minimal.

Sofern nicht eine zwingende Veröffentlichung „konsolidierter VO-Versionen“ vorgegeben wird, ist zumindest die Möglichkeit einer fakultativen Veröffentlichung gesetzlich klarzustellen.

- ⇒ Neben der „authentischen VO-Kundmachung“ ist zu gewährleisten, dass auch „konsolidierte Versionen“ von NÖ Gemeinde-Verordnungen (zumindest fakultativ) im RIS veröffentlich- und abrufbar sind.
- ⇒ § 59a sollte um einen Abs. 4 ergänzt werden: „Redaktionell bearbeitete „konsolidierte Fassungen“ von Verordnungen, in die der gesamte aktuell geltende Inhalt von Verordnungen eingearbeitet wurde, sind zu erstellen und im „RIS / nicht authentisch“) oder in anderer transparenter Weise bereitzuhalten. Diese „konsolidierten Fassungen“ dienen zur Information und bieten keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten.“

§ 59b Sicherung der Authentizität und Integrität von Verordnungen

„§ 59b Sicherung der Authentizität und Integrität von Verordnungen

(3) Von jedem Dokument ist mindestens eine Sicherungskopie und ein beglaubigter Ausdruck zu erstellen und zu archivieren.

Kundgemachte Verordnungen sind hinkünftig ohnehin im RIS vorhanden und dort wohl auch den Erfordernissen entsprechend elektronisch gesichert. Auch müssen sie in den Gemeinden elektronisch vorhanden sein (um überhaupt im RIS kundmachen zu können) und sind sie dort ebenso den Erfordernissen entsprechend gesichert elektronisch aufzubewahren.

Die genaue Bedeutung einer zusätzlichen „Sicherungskopie“ bzw. dessen technische Beschreibung lassen sich weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus den Erläuterungen entnehmen; ebenso wenig der Sinn dieser zusätzlichen Maßnahme.

Die zwingende Herstellung eines zusätzlichen Papierausdrucks erscheint in Zeiten der Digitalisierung überschießend. Unklar ist die Art und Weise der angeführten „Beglaubigung“.

- ⇒ § 59b Abs. 3 sollte klargestellt und das Prozedere bei der Sicherung und Aufbewahrung von Verordnungen vereinfacht werden.

§ 72 b Aufgliederung Haushaltskonsolidierungskonzept

29. § 72b lautet:

(4) Das Haushaltskonsolidierungskonzept hat jedenfalls folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Pflichtausgaben aufgliedert in gesetzlich und vertraglich verpflichtende Ausgaben,
- b) Ermessensausgaben der Gemeinden,
- c) Personalkosten,
- d) gemeindeeigene Betriebe und
- e) die Finanzkraft der Gemeinde (Abs. 5).

Die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes erscheint in Einzelfällen sinnvoll und geboten. Allerdings sollten auch dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Berücksichtigung finden und sollten nicht überbordende, tlw. gar nicht bewältigbare bzw. unklare Anforderungen gestellt werden.

Um die in § 72 b Abs. 4 a)-e) angeführten Darstellungen praktisch vornehmen zu können, bedarf es jedenfalls gesetzlicher Legaldefinitionen der angeführten Begriffe bzw. Verweise zu bereits vorhandenen Legaldefinitionen.

Um „gesetzliche und vertragliche Pflichtausgaben“ erfassen und ausgabenmäßig darstellen zu können, bedürfte es zur Klarstellung eines anschaulichen gesetzlichen Katalogs der „gesetzlichen Pflichtausgaben“ bzw. einer Klarstellung beim sehr weiten Bereich der „Verträge“, um nicht komplizierte und ausufernde Recherchen und rechtliche und finanzielle Bewertungen in den Gemeinden auszulösen.

Klarzustellen wäre auch, was unter der Rubrik „gemeindeeigener Betriebe“ in welcher Form darzustellen wäre.

- ⇒ Die Anforderungen für ein Haushaltskonzept sollten auf ein adäquates Maß reduziert werden, wobei im Vordergrund stehen sollte, dass die Daten möglichst vollständig aus vorhandenen EDV-Anwendungen ohne detaillierte „händische“ Zusatzrecherchen generiert werden können.
- ⇒ Die im Haushaltskonsolidierungskonzept darzustellenden Themen wären durch Legaldefinitionen klarzustellen.
- ⇒ Die Art und Weise der Ermittlung der Daten für die geforderte Darstellung wäre zu präzisieren.

§ 88 Verordnungsmitteilung an Aufsichtsbehörde

43. § 88 Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) und § 88 Abs. 2 lauten:

„(1) Die Gemeinde hat die von ihr erlassenen Verordnungen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.....“

Die „Mitteilung“ erlassener Verordnungen an die Aufsichtsbehörde war schon bisher in der NÖ GO vorgesehen, da so auch im B-VG vorgegeben.

Anzumerken ist, dass die Nichtvorlage einer VO an die Aufsichtsbehörde allein nicht die Gesetzwidrigkeit der Verordnung zur Folge hat (siehe etwa VfGH 11.06. 2012, V17/11 ua).

Die VO-Mitteilung bedingt sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch der Aufsichtsbehörde einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit,

Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vor allem im Zeitalter der Digitalisierung zu reduzieren wäre. Bei 573 Gemeinden in NÖ wird man mit erheblichen vierstelligen Fallzahlen jährlich für derzeit „händische“ VO-Mitteilungen rechnen können.

Zu beachten ist, dass das bisherige Prozedere bei VO-Vorlagen in NÖ über die gesetzlichen Vorgaben hinaus geht:

- Gesetzlich gefordert war und ist in § 88 NÖ GO nur „die Vorlage der VO“ – nicht aber die zusätzliche Vorlage einer Vielzahl von bezughabenden Unterlagen dazu.
- Die Vorlage dieser Unterlagen fällt nicht unter § 88 NÖ GO, sondern unter § 87 NÖ GO, wonach die Aufsichtsbehörde (wohl nur anlassbezogen) berechtigt ist, Auskünfte „einzuholen“.
- Eine „vorausseilende Vorlage von ergänzenden Unterlagen“ bei der VO-Anzeige widerspricht somit dem System und den Intentionen der NÖ GO in den §§ 87 und 88 und generiert ohne gesetzliche Grundlage einen erheblichen Verwaltungsaufwand zumindest bei den Gemeinden.

Nun sollte die Chance genützt werden, den erheblichen Verwaltungsaufwand in Zusammenhang mit VO-Mitteilungen zu reduzieren.

Da nach den neuen §§ 59 ff. NÖ GO Verordnungskundmachungen (bis auf wenige Ausnahmen) im RIS erfolgen sollen, ist die Aufsichtsbehörde zukünftig bei zweckmäßiger Nutzung des RIS tagesaktuell über alle neuen Gemeinde-Verordnungen in NÖ informiert, womit sich eine separate Verordnungs-Mitteilung durch Gemeinden erübrigt.

Der Aufsichtsbehörde stünde es dann frei, nach zweckmäßigem Screening der im RIS kundgemachten Verordnungen bei Bedarf Auskünfte in den Gemeinden nach § 87 NÖ GO einzuholen.

- ⇒ **Nach § 88 Abs. 1 erster Satz sollte daher ein zweiter Satz ergänzt werden: „Eine Kundmachung von Verordnungen im RIS kommt einer derartigen Mitteilung an die Landesregierung gleich.“**

Inkrafttretensbestimmungen / Neuregelungen für VO-Kundmachungen

65. Im § 101 wird folgender Abs. 13 angefügt: „(13) § 47 Abs. 2 lit. j) und § 71 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2025 in Kraft. § 50 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. § 50a, § 50b, § 50c und § 50d in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2029 in Kraft; Verordnungen, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen beschlossen wurden, sind nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten von § 50, § 50a, § 50b, § 50c und § 50d in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX kundzumachen.“

Aus den Erläuterungen (Seite 3)

5. Probleme bei der Vollziehung:

Die Neuregelungen betreffend die Kundmachungen im RIS soll auf Grund der umfangreichen technischen und organisatorischen Vorbereitungen, die in allen nö. Gemeinden erforderlich sind, mit 1. Jänner 2028 wirksam werden. Für die nö. Gemeindeverbände soll dieses Landesgesetz derzeit nicht gelten.

Zwischen dem Gesetzesentwurf (Seite 14 f. / „01.01.2029“) und den Erläuterungen (Seite 3 „01.01.2028“) besteht eine Diskrepanz, die zu bereinigen wäre.

Allerdings ist eine derartig lange Legisvakanz von mehr als 3 bzw. mehr als 2 Jahren für diesen Punkt ohnehin nicht nachvollziehbar.

Siehe auch Anmerkungen oben zu § 59, sollten die „Amtstafelkundmachungen“ im Sinne einer zeitgemäßen Transparenz des Verwaltungshandelns zeitnah durch RIS-Kundmachungen ersetzt werden – ein Inkrafttreten per 01.01.2027 erscheint dafür sachgerecht.

Die in den Gemeinden dazu vorzunehmenden Vorbereitungsarbeiten sind überschaubar und können bei professioneller Organisation der Vorbereitungsarbeiten und Schulungen dazu leicht bewältigt werden. In diesem Sinne erfolgten erst aktuell Informationsveranstaltungen durch das BKA („Betreiberin des

RIS“) in allen OÖ Bezirken in Hinblick auf das Inkrafttreten der RIS-Kundmachungen durch die OÖ Gemeinden per 01.07.2025.

Der FLGÖ NÖ ersucht um Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahme, steht für allfällige Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleibt

mit freundlichen Grüßen


Dr. Martin Mittermayr
(Landesobmann)

Kopien (per E-Mail) an

- NÖ Gemeindebund
- NÖ GVV
- NÖ Städtebund
- ARGE Stadtamtsdirektoren NÖ